



Hinweise zur Angebotsabgabe

Die Durchführung transparenter Vergabeverfahren steht im Widerspruch zu nachträglichen Korrekturen von Angebotsunterlagen. Es ist vergaberechtlich nicht möglich, schwere Formfehler zu heilen.

Bitte beachten Sie daher Folgendes:

- Vor Angebotserstellung sollten die Vergabeunterlagen sorgfältig und vollständig gelesen werden.
- Alle geforderten Preisangaben sind einzutragen. Gegebenenfalls ist „Null“ einzutragen. Ein Strich oder ein anderes eingetragenes Zeichen führt zum Ausschluss Ihres Angebots.
- Zeichnen Sie Änderungen an Ihren Einträgen ab, damit diese zweifelsfrei akzeptiert werden können.
- Achten Sie auf die Lesbarkeit Ihrer Eintragungen.
- Änderungen an den Vergabeunterlagen sind nicht zulässig und führen zum Ausschluss Ihres Angebots. Änderungen an den Vergabeunterlagen sind z. B.:
 - Verweise auf Ihre AGB in den Angebotsunterlagen. Daher sollten sich Ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) weder auf Ihrem Angebot noch auf einem sonstigen Begleitschreiben befinden.
 - Der Hinweis „Unser Angebot ist freibleibend“.
 - Das Fehlen geforderter Produkt- bzw. Fabrikatsangaben (Hersteller und Typ), da sie vertragsimmanenter Bestandteil sind
 - Abweichungen von den vorgegebenen technischen Spezifikationen.
Ausnahme: Die Gleichwertigkeit zu dem geforderten Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit muss mit dem Angebot nachgewiesen werden. Zudem sind diese Abweichungen im Angebot eindeutig zu erklären.
- Unterschreiben Sie Ihr Angebot an den dafür vorgesehenen Stellen.
- Halten Sie den Einreichungstermin für die Angebote unbedingt ein. Verspätet eingegangene Angebote können nicht gewertet werden.
- Verwenden Sie in jedem Fall den beigefügten Kennzettel – nur so bleibt Ihr Angebot verschlossen und kann auch als solches erkannt werden.

Teilnahme am Eröffnungstermin/Submission:

An der Angebotsöffnung bei Verfahren nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (**VOB/A**) – Abschnitt 1 – dürfen Bieter/-innen bzw. deren Bevollmächtigte teilnehmen (außer bei Freihändiger Vergabe). Die Ergebnisse können Sie auch telefonisch abfragen. Halten Sie in diesem Fall bitte die Bruttoangebotssumme bereit, damit Sie sich als Bieter der jeweiligen Ausschreibung identifizieren können.

Die Angebotsöffnung bei Verfahren nach der Unterschwellenvergabeordnung (**UVgO**) ist nicht öffentlich. Auf Antrag wird dem/der Bieter/-in eines nicht berücksichtigten Angebotes der Ablehnungsgrund mitgeteilt. Eine Bekanntgabe aller Ergebnisse lässt die UVgO nicht zu.